

# **Das neue russische Patentgesetz**

**Der gewerbliche Rechtsschutz  
in Rußland unter besonderer  
Berücksichtigung des Rechtes  
der Ausländer**

Vollständiger Text der Gesetze mit ausführlichem Kommentar

von

**Professor I. J. Heifetz**

Patent- und Rechtsanwalt in Leningrad

Uebersetzt von Rechtsanwalt Dr. Hellmut Rost, Berlin

mit einem Vorwort von

L. Martens, Vorsitzendem des russischen Patentamtes



Berlin W  
Verlag von M. Krayn  
1924

Copyright by M. Krayn, Berlin W. 10, 1924.  
Alle Rechte, namentlich das der  
Uebersetzung, vorbehalten.

Druck von Kummer & Co., G.m.b.H., Berlin C.2

## Vorwort.

Die vorliegende Arbeit des Professors I. J. Heifetz ist das Schlußkapitel seiner großen Arbeit in russischer Sprache über „Die Grundlagen des Patentrechtes“. Für das ausländische Lesepublikum muß dieses letzte Kapitel bedeutendes Interesse darbieten, da es ausführlich über das neue russische Patentdekret berichtet, das eine neue Aera der USSR auf dem Gebiete des Patentrechtes einleitet. Der Verfasser, ein hervorragender Spezialkenner auf diesem Gebiete, nach seiner Vorbildung Ingenieur und Jurist, bemüht sich, durch eine ausführliche Analyse des Dekretes und die Aufzeigung seines Zusammenhanges mit der allgemeinen Gesetzgebung der USSR diejenige Basis zu erläutern, auf der sich die erste Praxis des Komitees für Erfindungsangelegenheiten aufbauen wird. Außerdem ist in dem vorliegenden Buch die Frage über die Patentrechte der Ausländer in Zusammenhang mit ihrer allgemeinen juristischen Stellung im Gebiet der USSR erläutert, ein bisher garnicht bearbeitetes und doch außerordentlich wichtiges Gebiet.

Den hier im Druck vorliegenden Auszug aus dem Buche des Herrn Professors I. J. Heifetz kann ich deshalb als bedeutenden Schritt zur Unterrichtung ausländischer Erfinder über den tatsächlichen Stand einer ihnen am Herzen liegenden Frage in unserer jungen Republik warm begrüßen.

(gez.) L. Martens.

Vorsitzender des Russischen Patentamts.

## Einleitung des Verfassers.

Mehr als drei Jahre sind seit der Einsetzung einer speziellen Patentkommission durch den Rat der Volkskommissäre vergangen. Diese Kommission sollte ein neues Patentgesetz, das der veränderten wirtschaftlichen Politik der Sowjet-Republik entsprechen würde, ausarbeiten. Das in der Zeit des Kriegskommunismus erschienene Gesetz vom 30. Juni 1919 entsprach nicht mehr den tatsächlichen Bedürfnissen und der Entwicklung der produktiven Kräfte. Die Schaffung eines Patentgesetzes, das in gleicher Weise den Interessen des Erfinders und denjenigen der Gesellschaft gerecht wird, wurde erst in dem Augenblicke möglich, als die wirtschaftliche Entwicklung die Schaffung fester und dauerhafter Formen des wirtschaftlichen Lebens ermöglicht hatte. Dies erklärt auch genügend, warum zur Schaffung des Patentgesetzes mehrere Jahre notwendig waren.

Die vorliegende Schrift enthält den Versuch einer dogmatischen Analyse der neueren russischen Patent-Gesetzgebung und die Grundlagen, auf denen die neue russische Patentpraxis aufgebaut werden kann. Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinen ganz besonderen Dank dem Vorsitzenden des Komitees für Erfindungsangelegenheiten, Herrn Ing. L. K. Martens auszusprechen, der mir in entgegenkommendster Weise die Möglichkeit gegeben hat, einen tiefen Einblick in die Arbeit des Komitees zu gewinnen. Ich danke ebenfalls dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees, Herrn J. O. Michailowsky, der es mir ermöglicht hat, die Praxis des Komitees näher zu studieren, speziell was die Fragen betrifft, die durch das Einführungsgesetz geregelt werden (Wiederinkraftsetzung von früheren Patenten und Anmeldungen).

In meinen Ausführungen habe ich mich an die Bestimmungen der Instruktion gehalten, die das Komitee ausgearbeitet hat und die sich gegenwärtig im Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates und dem Rate für Arbeit und Verteidigung zur Bestätigung befindet.

Der Leser wird in diesem Buche auch eine Studie über die Rechte der Ausländer in der Union finden. Diese Frage ist interessant und wichtig, bisher aber in der russischen und ausländischen Literatur noch wenig beleuchtet. Außer den Texten der Patentgesetze habe ich auch diejenigen der wichtigsten Bestimmungen, die die gewerbliche Tätigkeit von Ausländern in der Republik regeln, aufgenommen. Da der ausländische Leser mit den verschiedenen russischen Behörden und Institutionen noch wenig vertraut ist, so habe ich im Anhang ein kurzes Verzeichnis derselben gegeben.

Prof. J. Heifetz.

Leningrad, den 24. September 1924.

## Inhalt:

	Seite
Vorwort . . . . .	3
Einleitung des Verfassers . . . . .	4/5
I. Das neue russische Patentdekret . . . . .	7—36
II. Prozessuale Fragen . . . . .	37—50
III. Einführungsverordnung . . . . .	51—63
IV. Rechte der Ausländer auf gewerbliches Eigentum im Gebiete der USSR. . . . .	64—80
V. Text der Gesetze . . . . .	81—106
Anhang . . . . .	106—116

---

# I.

## Das neue russische Patentdekret.

Durch das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 13. Juli 1921 wurde eine Patentkommission geschaffen, der die Durchsicht der geltenden Gesetzesbestimmungen über Erfindungen übertragen wurde, „um diese Gesetze mit den Bedingungen in Einklang zu bringen, die zwecks Heranziehung ausländischer Anmeldungen nach Rußland in Verbindung mit der Import- und Konzessionspolitik der RSFSR erfüllt werden müssen“. Der Kommission wurde eine Frist von 2 Monaten gesetzt; die Arbeit der Patentkommission und der folgenden gemischt-ressortlichen Ausgleichungskommission erstreckte sich einschließlich des Durchganges des Dekretes durch die gesetzgebenden Instanzen auf drei Jahre. Erst am 10. Juni 1924 ging der Gesetzesvorschlag durch den Rat der Volkskommissare der Union und wurde durch das Zentral-Exekutiv-Komitee am 15. September 1924 bestätigt. Es ist keineswegs ein Zufall, daß die Schaffung des Patentgesetzes eine so lange Frist verlangte. Die soziale und wirtschaftliche Struktur der Republik kristallisierte sich nur langsam heraus, und deshalb war es schwer, diejenige Linie zu finden, auf der die Interessen des Erfinders mit den Interessen der Volkswirtschaft zum Ausgleich gebracht werden konnten. Die große Zahl der Stadien, die das Patentdekret durchwandern mußte, drückte seinem Aussehen ihr Siegel auf: Die nicht vollständige Uebereinstimmung seiner einzelnen Teile; in den einzelnen Artikeln empfindet man die Zufälligkeit dieses oder jenes Punktes usw. Aber im allgemeinen und ganzen muß das Dekret als gelungen angesehen werden: Dank der festen Beharrlichkeit der Leiter des Komitees für Erfindungsangelegenheiten gelang es, eine ganze Reihe von Korrekturen der einzelnen Ressorts auszuschalten, die die Einheitlichkeit des Aufbaus des Patentdekretes störten. In seinen Grundlagen hält das Dekret der Prüfung stand und vereinigt nach unserer Meinung sehr glücklich die Interessen des Erfinders (Urhebers) mit den Interessen der Entwicklung der Produktionskräfte der Republik.

Wir wollen nun zur Erörterung der einzelnen Teile des Dekretes übergehen.

### § 1. **Territoriale Wirksamkeit des Dekretes.**

In territorialer Beziehung erstreckt das Dekret seine Wirksamkeit auf die gesamte Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken; nach seinem Inkrafttreten werden alle Gesetze über Erfindungen kraftlos, die von den einzelnen Unionsrepubliken erlassen sind (Art. 1 der Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare über die Einführung des Dekretes über Erfindungspatente).

### § 2. **Gegenstand.**

In Bezug auf ihren Gegenstand werden Patente erteilt „auf neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung zulassen“ (Art. 1 des Dekretes). Das Gesetz enthält keine Begriffsbestimmung der Erfindung, ungeachtet zahlreicher Versuche des Moskauer Erfindervereins (AIZ), eine solche Bestimmung zwecks besseren Schutzes des Anmelders einzuführen. In dieser Richtung folgte der Moskauer Erfinderverein dem Vorgehen des Deutschen Verbandes, der die gleichen Wünsche in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ausgesprochen hatte. Des Interesses wegen und zur Geschichte der Frage will ich eine von den Varianten anführen, die von dem AIZ vorgeschlagen und der Arbeiter- und Bauerninspektion zur Einführung in das Gesetz empfohlen wurden: „Zur Anerkennung eines in der Anmeldung enthaltenen technischen Projektes als Erfindung ist erforderlich das nachweisbare Vorhandensein der folgenden einzelnen Merkmale und ihrer Gesamtheit:

1. einer originellen und schöpferischen Arbeit,
2. der vorher nicht bekannten Lösung einer bestimmten technischen Aufgabe,
3. der Erzielung eines im Ergebnis objektiv neuen und wesentlichen technisch-wirtschaftlichen (gewerblichen) Effektes“.

Zum Glück für das Gesetz und für die Behörde, der seine Anwendung übertragen worden ist, sind solche „objektiven Merkmale“ in dem Dekret nicht enthalten; solche Kriterien besagen garnichts, denn die Qualifikation einer Schöpfung als einer solchen läßt sich auch in der besten Formulierung nicht unterbringen: Eine vollständig abgegrenzte und bestimmte juristische Formel ist für sie zu eng. Wie im Westen, so wird auch bei uns der Begriff „Erfin-

dung“ im konkreten Falle durch das Komitee für Erfindungsangelegenheiten festgestellt werden.

Ein Patent wird erteilt auf eine neue Erfindung. Der Mangel des Erfordernisses der Neuheit wird im Texte des Gesetzes definiert: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit ihrer Anmeldung im Gebiete der USSR oder im Auslande ganz oder in ihren wesentlichen Teilen in einer Druckschrift beschrieben war oder so offenkundig angewendet wurde, daß sie von einem Sachverständigen nachgemacht werden konnte“. In Bezug auf Neuheitsschädliche Tatsachen ist das russische Gesetz strenger als das westeuropäische und amerikanische Recht:

a) Der Neuheit schädlich ist die Veröffentlichung im Druck, unabhängig von der inzwischen vergangenen Zeit (nach deutschem Recht sind es 100 Jahre),

b) Die offenkundige Anwendung der Erfindung hindert die Neuheit nicht nur, wenn sie im Inland, sondern auch, wenn sie im Ausland erfolgt ist.

In dieser Richtung ist unser Dekret nicht ganz folgerichtig. Wie wir weiter unten sehen werden, steht das Dekret auf dem Boden des Erfinderrechtes, insofern als den Anspruch auf das Patent der *E r f i n d e r*, nicht der *A n m e l d e r* besitzt; logischer Weise liegt dem Erfinderpapent die Tatsache der Urheberschaft, dem Anmeldepapent dagegen die Bekanntgabe des Geheimnisses der Erfindung zu Grunde. Unser Recht, das das Patent dem Erfinder gewährt, macht dieses außer von der Urheberschaft auch noch von der Bekanntgabe einer bisher unbekanntten Erfindung abhängig; hierbei wird eine qualifizierte Bestimmung der Neuheit in Bezug auf die offenkundige Anwendung gegeben, die noch strenger ist als das amerikanische und englische Recht. Selbst das auf dem Anmeldeprinzip beruhende deutsche Recht verhält sich dem Anmelder gegenüber in dieser Beziehung entgegenkommender: Es erachtet als eine neuheitschädliche Tatsache nur die Anwendung auf dem eigenen Gebiet, indem es eine solche im Auslande zusäßt. Bei uns muß dagegen das Geheimnis der Erfindung in Bezug auf ihre Anwendung absolut gewahrt werden, unabhängig von dem Gebiet der Anwendung.

Sehr zu beachten ist auch das Folgende: Der Gesetzestext spricht von der Neuheitschädlichkeit der Tatsache, daß die Anmeldung „ganz oder in ihren wesentlichen Teilen in einer Druckschrift beschrieben war“; aus dem Wortlaut geht hervor, daß neu-

heitschädlich schon die Beschreibung in einer beliebigen Druckschrift ist, unabhängig von ihrer Zugänglichkeit für jedermann; es erklärt sich dies durch redaktionelle Veränderungen. Im Text der letzten Redaktion des Vorschlages war hinzugefügt: „Die im Verlaufe der letzten hundert Jahre veröffentlicht ist“. Zusammen mit der Frist wurde auch das Wort „veröffentlicht“ gestrichen. Jede ausländische Gesetzgebung verlangt zur Neuheitschädlichkeit, daß die Beschreibung allgemein zugänglich ist; in Analogie mit dem zweiten Teil desselben Artikels (offenkundige Anwendung) muß man annehmen, daß die Versagung des Patentess nur dann zulässig ist, wenn die Druckschrift zu einer weiteren Verbreitung bestimmt war, nicht jedoch, wenn sie vertraulich als Manuskript für einzelne Spezialisten gedruckt war.

Es fehlt in dem Gesetz eine Bestimmung über den Einfluß ausländischen Patentmaterials auf die Neuheit. In dieser Beziehung scheint die deutsche Praxis richtig, die sich auf ein objektives Merkmal stützt: Als entscheidend gilt die Tatsache, ob die Erfindung bis zum Tage ihrer Anmeldung erschöpfend in Patentschriften oder einer entsprechenden Veröffentlichung beschrieben war und ob diese Schriften tatsächlich für jedermann zugänglich waren.

Das Erfordernis der Verwendbarkeit zu gewerblichen Zwecken ist in dem Sinne zu verstehen, daß es für die Erfüllung desselben genügt, daß eine Erfindung direkt oder indirekt bei einer gewerblichen Tätigkeit verwandt werden kann.

Analog dem deutschen Rechte enthält das Patentdekret eine besondere Bestimmung über die Patentfähigkeit von „Heil-, Nahrungs- und Genußmitteln sowie von solchen Stoffen, die auf chemischem Wege erzeugt sind“; diese Gegenstände werden in Bezug auf das Verfahren, nicht in Bezug auf das Erzeugnis patentiert (Art. 1 Abs. 2).

Nicht patentiert werden Erfindungen, „deren Anwendung dem Gesetze zuwiderlaufen würde“ (Art. 1 Abs. 3). Es ist zu begrüßen, daß das Dekret nicht die unbestimmte Formel des „Verstoßes gegen die guten Sitten“ enthält, aber andererseits verfrüht die bedingte Ausdrucksweise „zuwiderlaufen würde“ zu der Annahme, daß eine Erfindung nicht patentfähig ist, wenn sie die Möglichkeit zur Vornahme gesetzwidriger Handlungen bietet — dann würden nur sehr wenige patentfähige Erfindungen übrig bleiben, denn fast jeder Gegenstand der äußeren Welt kann als Werkzeug irgend eines Deliktes benutzt werden. Zur Versagung der Patentertei-

lung ist nötig, daß die Erfindung zur Ausführung verbotener Handlungen bestimmt war.

Außer der grundlegenden Erfindung kennt das Dekret die Zusatzerfindung und die Verbesserungserfindung. Zum ersten Mal grenzt die russische Gesetzgebung diese beiden Arten von Erfindungen bestimmt ab, indem sie sie ausschließlich nach ihrem Subjekt unterscheidet: Subjekt der Zusatzerfindung kann nur der Inhaber der Stammerfindung sein (Art. 12), während ein Verbesserungspatent jeder dritten Person erteilt wird, die als Urheber einer Erfindung erscheint, die eine andere, durch ein erteiltes Patent geschützte Erfindung vervollkommnet oder abändert (Art. 14).

Im Text wird bestimmt hervorgehoben, wie in Bezug auf das Zusatzpatent (Art. 12) so auch beim Verbesserungspatent (Art. 14), daß sie auf eine Erfindung erteilt werden, d. h. daß objektiv das Vorhandensein eines schöpferischen Elementes im gleichen Maße wie für die Erteilung eines Stammpatentes erforderlich ist. In unserem Dekret tritt deutlich hervor, daß der Begriff der Abhängigkeit ein juristischer Begriff ist, der sich aus den gegenseitigen technischen Beziehungen der Erfindungen ergibt. Die Zusatzerfindung muß „die durch das Stammpatent geschützte Erfindung vervollkommen oder weiter entwickeln“ (Art. 12). Das Zusatzpatent ist mit dem Stammpatent verbunden: Es geht auf den Rechtsnachfolger als Zubehör des Stammpatentes ohne besondere Vergütung über, wenn nichts anderes vereinbart ist. (Art. 13). In Bezug auf das Erlöschen des Zusatzpatentes stimmt unser Gesetz gleichfalls mit dem deutschen überein und unterscheidet sich vorteilhaft von dem englischen; nach dem letzteren erlischt das Zusatzpatent immer mit dem Stammpatent, was das Zusatzpatent fast jedes Wertes beraubt. Nach dem Patentdekret jedoch „erlischt das Zusatzpatent gleichzeitig mit dem Erlöschen des Stammpatentes, mit Ausnahme des Falles, daß das Stammpatent aus Gründen für nichtig erklärt wird, die das Zusatzpatent nicht berühren. In diesem Falle kann der Inhaber des letzteren im Verlaufe von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Umwandlung des Zusatzpatentes in ein selbständiges Patent verlangen. Ein solches Gesuch wird als Anmeldung des Erfinders mit der Priorität seiner Anmeldung als Zusatzerfindung angesehen (Art. 13). Das Verbesserungspatent wird einem anderen Erfinder erst nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung

über die Erteilung des ersten Patent es gewährt, wenn auch die Anmeldung im Verlaufe dieses Jahres bereits erfolgt sein sollte\*). Bekanntlich verbietet das deutsche Recht dem Patentamt, auf dem Patent die Tatsache der Abhängigkeit von einem anderen zu vermerken, was außerordentlich unpraktisch ist, da jeder Patentinhaber dazu neigt, seine Rechte als unbedingt und unbeschränkt zu betrachten; dies führt zu vielen Mißverständnissen. Unser Komitee ist dagegen im Falle der Abhängigkeit verpflichtet, diese Tatsache auf dem Patent und den entsprechenden Veröffentlichungen hervorzuheben, was in diesem sehr komplizierten Gebiet der wechselseitigen Beziehungen mit einander konkurrierender Erfinder klare Verhältnisse schaffen wird. Die gegenseitigen Beziehungen der beiden Erfinder werden von dem Dekret folgendermaßen geregelt:

„Der Inhaber des ersten Patent es einerseits und derjenige, der ein Patent für die Vervollkommnung oder Abänderung der Erfindung erhalten hat, andererseits können diese Abänderung oder Vervollkommnung nur im gegenseitigen Einverständnis verwenden“ (Art. 14). Hieraus ergibt sich, daß unser Recht die gegenseitigen Beziehungen der beiden Patentinhaber als zwei sich schneidende Kreise betrachtet, wobei ein Gebiet vorhanden ist, das zu beiden Kreisen gehört. Angesichts dessen ist die gegenseitige Zustimmung erforderlich für das un vermeidliche Eindringen in das Gebiet des anderen Patentinhabers. Infolgedessen ist zur Feststellung der Abhängigkeit nicht genügend die Feststellung der Möglichkeit der Verletzung eines Patent es bei der Verwirklichung einer bestimmten Erfindung in irgendeiner Form; es muß vielmehr die Un vermeidliche Verletzung eines fremden Patent es durch irgendeine konkrete Form der Ausführung der Erfindung festgestellt werden. In diesem Falle ist zur Benutzung der Ergänzung oder Abänderung unbedingt erforderlich, in die Sphäre des Stammpatent es einzudringen, weshalb die Zustimmung des Patentinhabers erfordert wird, während andererseits der letztere diese Ergänzungen und Verbesserungen nicht ohne Zustimmung ihres Urhebers gebrauchen kann.

Falls die Erfindung wegen des Mangels der objektiven Voraussetzungen in Art. 1 und 2 des Dekret es nicht patentfähig war, so wird das Patent im gerichtlichen Verfahren auf Antrag der

---

\*) Auf diese Weise genießt der Erfinder eine einjährige Priorität vor allen anderen Personen nach Anmeldung seiner Zusatz erfindung; zur Erhaltung dieses Recht es ist es wesentlich, daß der Zeitraum zwischen den beiden Anmeldungen nicht länger als 1 Jahr ist.

beteiligten physischen oder juristischen Personen für nichtig erklärt (Art. 21 Abs. a). Wenn die angegebenen Bedingungen in Bezug auf das Patent nur für einen bestimmten Teil desselben zutreffen, und wenn dieser Teil von seinem übrigen Inhalt getrennt werden kann, so kann das Patent nur zu einem entsprechenden Teil für nichtig erklärt werden (Anmerkung zu Art. 21). Die Klagenverjährung beträgt drei Jahre entsprechend Art. 44 des bürgerlichen Gesetzbuches der RSFSR.

### § 3. **Subjekt des Rechtes.**

Wie wir oben bei der Frage der Neuheitsschädlichkeit gesehen haben, ist die Grundbedingung für die Erlangung eines Patentbesitzes ebensowohl die Tatsache der Urheberschaft wie die Bekanntgabe des Geheimnisses der Erfindung; bei Vorhandensein des letzteren Umstands wird das Recht auf das Patent nach dem Ausspruch des Gesetzes nur dem Autor der Erfindung gewährt. „Das Recht auf die Erteilung des Patentbesitzes hat der wirkliche Erfinder oder sein Rechtsnachfolger“ (Art. 3 Abs. 1). Das Komitee für Erfindungsangelegenheiten befaßt sich von Amtswegen nicht mit der Frage der Autorschaft. Das Gesuch um Erteilung eines Patentbesitzes muß die Versicherung enthalten, daß der Anmelder der wirkliche Erfinder ist. Eine vorsätzlich unrichtige Versicherung über die Autorschaft gilt als strafbare Handlung entsprechend Art. 226 des Strafgesetzbuches („Die Abgabe von wissentlich unwahren Mitteilungen in Erklärungen, die bei einer staatlichen Behörde oder einer zur Vornahme von im Gesetz vorgesehenen Ermittlungen zuständigen Amtsperson bei der Eintragung von Handels- und Industrie- und anderen Gesellschaften, beim Eintritt in den Staatsdienst und dergleichen abgegeben werden, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Rubel Gold oder mit Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bestraft“). Wenn der Anmelder jedoch angibt, daß der Erfinder eine andere Person ist, so muß er den Beweis führen, daß das Recht auf das Patent auf ihn übergegangen ist (Art. 3 Abs. 2 Satz 2). Das Geheimnis der Erfindung muß vollständig bekanntgegeben werden: „In einer besonderen Anlage der Anmeldung muß die Erfindung in ihren wesentlichen Teilen so klar, deutlich und vollständig beschrieben werden, daß ihre Anwendung für jede Person möglich erscheint, die mit dem betreffenden gewerblichen Gebiet vertraut ist“ (Art. 27 Satz 3). Beim Wettstreit der Erfinder ist nicht der Augenblick der geistigen Schöpfung, sondern derjenige der Bekanntgabe des Geheimnisses der Erfindung maßgebend. „Wenn mehrere Personen von einander